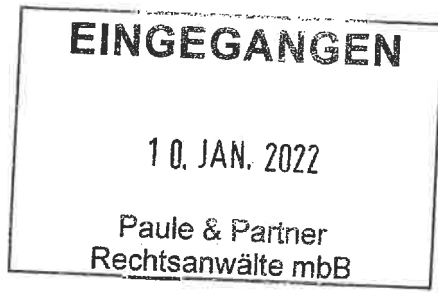


Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin
Hessische Ministerin der Justiz



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Gemmerich
Rechtsanwaltskanzlei Paule & Partner
Taunusstraße 5
65183 Wiesbaden

Datum: 5. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Gemmerich,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. November 2021. Über Ihren dortigen Hinweis bin ich sehr dankbar, da Ihr Anliegen, ein schriftlich in Buchform zugestelltes Strafurteil zusätzlich auch in digitalisierter Form zu erhalten, sehr gut nachvollziehbar ist.

Ich habe Ihr Schreiben daher zum Anlass genommen, die hessischen Gerichte anzuhalten, auf gesonderten Antrag hin zumindest in den Fällen, in denen rechtsmittelfähige Entscheidungen nach Maßgabe der §§ 36 ff. StPO i.V.m. den §§ 166 ff. ZPO (n.F.) rechtsförmlich in Papierform zugestellt werden, eine zusätzliche einfache elektronische Abschrift (§ 32b Abs. 4 S. 1 StPO) auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

Ich hoffe Ihnen und Ihren Kollegen und Kolleginnen damit weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen ein frohes und hoffentlich gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin

Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 32-142710
Telefax (0611) 32-7142691
E-Mail: ministervz@hmdj.hessen.de
Internet: www.justizministerium.hessen.de

DIGITALER SERVICE POINT
DER HESSISCHEN JUSTIZ
0800 96 32 147

